

**Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den
Masterstudiengang Data and Computer Science**

vom 9. Dezember 2021

Aufgrund von § §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Dezember 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 9. Dezember 2021 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vergibt im Masterstudiengang Data and Computer Science die ihr zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Frist und Form

- (1) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester oder zum Wintersemester möglich.
- (2) Personen, welche die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen, können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung immatrikulieren. Personen, die den Hochschulabschluss, welcher Zugangsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 ist, nicht im Inland erworben haben, sollen den Antrag auf Zulassung für das Wintersemester bis zum 15. Juni (Eingang), für das Sommersemester bis zum 15. November (Eingang) beim Studierendensekretariat der Zulassungsstelle für ausländische Studierende der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg einreichen.
- (3) Der Nachweis gemäß Abs. 2 Satz 1 über das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Data and Computer Science wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.
- (4) Für eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses nach Abs. 2 Satz 1 sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 1. Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen; dabei soll eine Übersicht nach dem jeweils auf den Internetseiten der Fakultät zur Verfügung gestellten Muster beigefügt werden, aus der hervorgeht, in welchen Modulen bzw. auf welche Weise die nachzuweisenden Kenntnisse erworben wurden;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Data and Computer Science oder in verwandten Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt den

Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

- (5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Data and Computer Science sind
- a) ein mit besonderem Erfolg erworbener Abschluss in einem Bachelorstudiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren
- mit einem Fachanteil von 100% Informatik, Mathematik, Natur- oder Ingenieurwissenschaften oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt einer in- oder ausländischen Hochschule oder
 - mit einem Fachanteil von mindestens 50% Informatik, Computerlinguistik, Mathematik oder Physik, wenn die Bachelorarbeit einen 100%-Fachanteil von Informatik, Computerlinguistik, Mathematik oder Physik hat, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt einer in- oder ausländischen Hochschule
- sowie
- b) durch den Studienabschluss nach a) oder in sonstiger Weise nachgewiesene Informatikkenntnisse im Umfang von 32 LP, davon jeweils mindestens 6 LP aus den nachfolgend unter Ziff. 1 und 2 genannten Gebieten sowie jeweils mindestens 6 LP aus zwei der unter Ziff. 3 bis 5 genannten Gebiete:
1. *Algorithmen und Datenstrukturen:*
Grundlagen Algorithmen sowie Laufzeitkomplexität und Datenstrukturen;
 2. *Praktische Informatik:*
Grundlagen Programmierung, objektorientierte Programmierung sowie Software Engineering;
 3. *Theoretische Informatik:*
Formale Sprachen sowie Automaten- und Komplexitätstheorie;
 4. *Rechnerarchitektur:*
Schaltalgebra, sequentielle Logik, Pipelines, Speicherhierarchie sowie Verteilte Systeme und Netzwerke;
 5. *Mathematische Grundlagen:*
Vektorräume, lineare Abbildungen sowie Analysis von Funktionen in einer Variablen und von Folgen und Reihen.

sowie

- c) Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf Niveau B2 des Common European Framework of Reference for Languages (CEFR) durch
- Schulzeugnisse, aus denen hervorgeht, dass Englisch als Schulfach in den letzten vier Schulhalbjahren bis zum Schulabschluss durchgehend belegt und mit einem Durchschnitt von jeweils mindestens 9,5 Notenpunkten oder vergleichbar bewertet wurde;
 - Zertifikat über den erfolgreich absolvierten Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit insgesamt mindestens 90 Punkten in den Bereichen Reading, Listening, Speaking und Writing im Rahmen des Internet-basierten Tests (iBT);
 - sonstige geeignete Nachweise.
- (2) Der Nachweis des besonderen Erfolgs in dem Studiengang, der Zugangsvoraussetzung ist, wird in der Regel durch den Nachweis einer dort erreichten Hochschulabschlussnote von mindestens 2,5 bzw. ECTS-Grade B „good“ geführt. Kann der Nachweis nicht nach Satz 1 geführt werden, so kann der Zulassungsausschuss sonstige geeignete Nachweise prüfen, insbesondere solche
- a) über fachspezifische Einzelnoten des Bachelorstudiums, die über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben können;
 - b) darüber, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber in dem Studiengang, der Zugangsvoraussetzung ist, zu den besten 20% ihres bzw. seines Prüfungsjahrganges gehört.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
 - b) wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Data and Computer Science oder in verwandten Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Sofern der Bachelorabschluss nach § 3 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin in dem betreffenden Studiengang erbrachten Leistungen; die Bewerberin bzw. der Bewerber nimmt in diesem Fall am Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren mit den auf der vorläufigen Bescheinigung ausgewiesenen Noten teil. Eine Zulassung ist in diesem Falle unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss nach § 3 Abs. 1 und die mit diesem zusammenhängenden Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nach §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 1 nicht fristgerecht geführt wird.

- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) Für den Masterstudiengang Data and Computer Science wird von der Fakultät für Mathematik und Informatik der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung ein Zulassungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus vier Mitgliedern, die dem hauptberuflich wissenschaftlichen Personal angehören, und einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme, welches der Gruppe der Studierenden im Masterstudiengang Data and Computer Science angehört. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen in eindeutigen Fällen kann der Ausschuss durch Beschluss auf ein nicht-studentisches Mitglied übertragen.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses, insbesondere Vorsitz und Stellvertretung, werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Zulassungsausschuss soll dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen berichten und Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Verfahrens machen.

§ 6 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorstehende Satzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2022 und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Angewandte Informatik vom 9. Mai 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12.05.2011, S. 347 ff) außer Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 haben Personen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgrund der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Angewandte Informatik vom 9. Mai 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12.05.2011, S. 347 ff) für das Sommersemester 2022 einen Antrag auf Zulassung gestellt oder um eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses ersucht haben, lediglich den Sprachnachweis gemäß § 3 Abs. 1 lit. c) der vorstehenden Satzung zu erbringen. Im Übrigen gelten für diese Personen noch einmalig für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2022 die Bestimmungen der Zulassungsordnung vom 9. Mai 2011.

Heidelberg den 9. Dezember 2021

Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel
Rektor